

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen
und Fördermaßnahmen in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und
Laienmusik
(Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO)**

Vom 22. März 2006

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Förderprogramme Zukunft Bildung und Betreuung

- (1) Die Förderprogramme Zukunft Bildung und Betreuung umfassen die Förderung von Neubauten, baulichen Änderungen und Ausstattungen von Ganztagssschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten einschließlich der mit diesen Investitionen verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 2

**Europäische Förderprogramme zur Schulbauförderung
und Schulbauförderung im Finanzausgleich**

- (1) Die Europäischen Förderprogramme zur Schulbauförderung umfassen die Förderung von
 1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen,
 2. Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsporthalle und
 3. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagenaus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.
- (2) Die Förderprogramme Schulbauförderung im Finanzausgleich umfassen die Förderung von
 1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen
 2. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagenaus Zweckzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs.
- (3) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Regierungspräsidien.

§ 3

**Förderprogramme zur Ausstattung von Schulen
mit Informations- und Kommunikationstechnologien**

- (1) Die Förderprogramme zur Ausstattung von Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen die Förderung von
 1. für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien notwendigen Ausstattungen von Schulen und von kommunalen Medienstellen im Sinne der **Gemeinsamen Empfehlung des**

Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zur weiteren Arbeit der kommunalen Medienstellen vom 4. Januar 1994 (SächsABl. S. 338), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 883),

2. Erwerbungen von Software und Nutzungsrechten an Software für Schulen und kommunale Medienstellen sowie
 3. Wartungsarbeiten an den in Nummer 1 oder 2 genannten Gegenständen.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 4

Förderprogramme zur Erfüllung besonderer schulischer Aufgaben

- (1) Die Förderprogramme zur Erfüllung besonderer schulischer Aufgaben umfassen die Förderung von
1. Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten mit Ausnahme der Förderung gemäß § 1 Abs. 1,
 2. Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung Jugendlicher im Berufsvorbereitungsjahr und
 3. Maßnahmen der Schuljugendarbeit.
- (2) Zuständig sind für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 die Regionalschulämter und für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 Nr. 3 das Staatsministerium für Kultus.

§ 5

Förderprogramme für Schüler in besonderen Situationen

- (1) Die Förderprogramme für Schüler in besonderen Situationen umfassen die Förderung von
1. Ausgaben bei der notwendigen auswärtigen Unterbringung von Schülern und
 2. Maßnahmen zur Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülern.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regionalschulämter.

§ 6

Förderprogramme für die internationale Bildungskooperation

- (1) Die Förderprogramme für die internationale Bildungskooperation umfassen die Förderung von
1. Maßnahmen im internationalen Schüleraustausch,
 2. Schülerpraktika im Ausland,
 3. bilateralen und multilateralen Maßnahmen im schulischen Bereich,
 4. Maßnahmen zur Erweiterung der interkulturellen oder fremdsprachlichen Kompetenz und
 5. Maßnahmen der internationalen schulischen Bildungskooperation.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regionalschulämter.

§ 7

Förderprogramme für den Sport

- (1) Die Förderprogramme für den Sport umfassen die Förderung von
1. Breitensport einschließlich des Behinderten Breitensports,
 2. nationalen und internationalen Sportmeisterschaften,
 3. Großsportveranstaltungen,
 4. Maßnahmen der Nachwuchsförderung im Leistungssport einschließlich des Behindertenleistungssports,

5. Betrieb und Unterhaltung von Olympiastützpunkten, Sport- und Sportlehrerschulen,
6. Betrieb und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen e. V.,
7. Neubauten und baulichen Änderungen von Olympiastützpunkten mit den zugehörigen Standorten sowie Sport- und Sportlehrerschulen, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten,
8. Neubauten und baulichen Änderungen von Leistungssportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten, und
9. Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten, im Rahmen von Bund-Länder-Programmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 ist das Staatsministerium für Kultus.

§ 8

Förderprogramme für die Heimatpflege und die Laienmusik

- (1) Die Förderprogramme für die Heimatpflege und die Laienmusik umfassen die Förderung von
1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbreitung sächsischen Brauchtums,
 2. Maßnahmen zur Darstellung oder Verbreitung von Heimatgeschichte oder Heimatkunde und
 3. Laienmusik, die sich vorrangig der Pflege volkstümlichen Liedgutes oder zeitgenössischer Jugendmusik widmet.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 9

Einzelfallförderung

Das Staatsministerium für Kultus ist in den Bereichen Schule, Sport, Heimatpflege und Laienmusik zuständig für Fördermaßnahmen, denen keine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

§ 10

Vorläufige Zuständigkeit für Förderprogramme für den Schulbau und den Sportstättenbau

(1) Die Förderprogramme für den Schulbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 die Förderung von

1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsportanlagen,
2. Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsportanlage und
3. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportanlagen.

Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Satz 1 sind die Regierungspräsidien.

(2) Die Förderprogramme für den Sportstättenbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 die Förderung von Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten. Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Satz 1 sind die Regierungspräsidien.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(2) § 10 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Dresden, den 22. März 2006

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

